

Vortrag an den Ministerrat

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und weitere Gesetzesnovellen (EAG-Gesetzespaket)

Ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der österreichischen Bundesregierung ist es, bis 2030 die Stromversorgung auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen und bis 2040 klimaneutral zu werden. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sollen die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und ein langfristig stabiles Investitionsklima geschaffen werden.

Im Konkreten soll bis zum Jahr 2030 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter Beachtung strenger ökologischer Kriterien um 27 TWh gesteigert werden. Dies bedeutet im Vergleich zur derzeitigen Situation eine Erhöhung um rund 50 %. Unter Berücksichtigung mehrjähriger Projektvorlaufzeiten ist absehbar, dass ein Teil der für die 27 TWh erforderlichen Anlagen im Jahr 2030 noch nicht in Betrieb sein wird, auch wenn die gesamte Zubaumenge bis dahin bereits kontrahiert ist. Durch die technologiespezifische Ausgestaltung des Fördersystems mit Fokus auf Marktprämien und Investitionszuschüssen soll jede erneuerbare Technologie ihren Beitrag leisten. Konkret sollen bis 2030 jährlich zusätzlich 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse erzeugt werden. Der Beitrag der Photovoltaik soll maßgeblich durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.

Um die Produktionskapazitäten für erneuerbare Gase zu steigern, werden im EAG erste Anreize gesetzt. Ziel ist es, im Jahr 2030 mindestens 5 TWh erneuerbare Gase in Österreich zu produzieren. Die Anreize im EAG sollen in weiterer Folge durch eine Quotenverpflichtung für Gasversorger ergänzt werden.

Beinahe 20 Jahre lang hat das Ökostromgesetz die Förderlandschaft für die erneuerbare Stromerzeugung geprägt und zu einem substantiellen Zubau der Ökostromerzeugung geführt. Mit Blick auf die neuen klimapolitischen Zielsetzungen und Vorgaben der EU sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien wird nun mit dem EAG ein neues Fördersystem implementiert.

Als Förderinstrumente für die künftige erneuerbare Strom- und Gasbereitstellung kommen sowohl Marktprämien als auch Investitionszuschüsse zur Anwendung: Förderungen auf Basis von Marktprämien sind für die Stromerzeugung aus Wasserkraft-, Windkraft-, Photovoltaik-, Biomasse- und Biogasanlagen vorgesehen. Marktprämien werden als Zuschuss zum selbst vermarkteten und ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom gewährt und gleichen die Differenz zwischen den Produktionskosten von erneuerbarem Strom und dem durchschnittlichen Strommarktpreis aus. Sie werden auf Basis von technologiespezifischen Ausschreibungen oder auf Antrag („first come, first served“-Prinzip) ermittelt. Die Förderdauer beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage. Zusätzlich kann für bestehende Biomasse- und Biogasanlagen eine Nachfolge-Marktprämie bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt werden – in dieser dürfen Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition nicht berücksichtigt werden.

Investitionszuschüsse werden für die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie von Stromspeichern nach Maßgabe der jeweiligen Reihung und der vorhandenen Fördermittel gewährt. Weiters können die Umrüstung bestehender Biogasanlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas auf Erdgasqualität, neue Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas sowie Anlagen zur Umwandlung von Strom zu Wasserstoff oder synthetischem Gas durch Investitionszuschuss gefördert werden.

Trotz substantiellem Ausbau der erneuerbaren Strom- und Gaserzeugung erhebt das EAG den Anspruch, das aufzubringende Fördervolumen und damit die Kostenbelastung für Haushalte, Gewerbe und Industrie gegenüber dem Ist-Stand nicht erheblich zu erhöhen. Um dies sicherzustellen, ist ein Mechanismus vorgesehen, bei dem der Hauptausschuss des Nationalrates entscheidet, ob im Falle der drohenden Zielverfehlung die Fördermittel reduziert werden, wenn diese im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro überschreiten.

Die stromseitige Mittelaufbringung wird weiterhin auf der zählpunktbasierten Erneuerbaren-Förderpauschale (ehemals Ökostrompauschale) als verbrauchsunabhängigem Teil und dem Erneuerbaren-Förderbeitrag (ehemals

Ökostromförderbeitrag) als verbrauchsabhängigem Teil basieren. Ein Entlastungsmechanismus für einkommensschwache Haushalte sowie für Saisonbetriebe ist vorgesehen. Für die Mittelaufbringung für Investitionsförderungen im Gassystem wird ein Grüngas-Förderbeitrag analog zur Systematik des Erneuerbaren-Förderbeitrags eingeführt.

Um die Produktion von erneuerbaren Gasen zu unterstützen, wird eine Servicestelle für Produzenten und Versorger eingerichtet. Damit die Wirtschaftlichkeit der Produktion von erneuerbarem Wasserstoff gesteigert wird, werden Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas bei Bezug von erneuerbarer Elektrizität von laufenden stromseitigen Netznutzungs- und Verlustentgelten sowie vom Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Förderpauschale befreit. Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas stehen zukünftig auch Reduktionen der Anschlusskosten im Rahmen des Netzzutritts- und -bereitstellungsentgelts zu. Weiters werden bisherige Doppeltarifierungen bei der Einspeisung von erneuerbaren Gasen bereinigt.

Das EAG umfasst nicht nur die Förderung der Strom- und Gaserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, sondern auch die Organisation und Funktionsweise von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Energiequellen bzw. deren Anerkennung, Grünzertifikate für Gas aus erneuerbaren Energiequellen, ein Grüngassiegel und die Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (ÖNIP).

Ein essenzieller Baustein für die Gestaltung der Energiezukunft ist die Ermöglichung von Energiegemeinschaften. Diese sollen als Systeminnovation maßgeblich dazu beitragen, die dezentralisierte Versorgung zu fördern und Bürgerinnen und Bürger stärker an der Energiewende teilhaben zu lassen.

Für kleine Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen werden administrative und finanzielle Erleichterungen beim Netzanschluss vorgenommen. Netzbetreiber werden überdies verpflichtet, verfügbare und gebuchte Kapazitäten an Netzknoten (Umspannwerken) transparent zu machen.

Ein weiteres relevantes Segment des EAG ist der integrierte österreichische Netzinfrastukturplan (ÖNIP). Dieser dient dazu, durch die Zusammenschau der Sektoren die benötigte Energieinfrastruktur zur Erreichung der 2030-Ziele (einschließlich sektor- und technologiespezifischer Maßnahmen) zu schaffen sowie die Versorgungssicherheit

weiterhin zu gewährleisten. Dies soll insbesondere durch Identifikation von Eignungszonen für Erzeugungs-, Speicher- und Konversionsanlagen sowie notwendiger Transportkapazitäten erfolgen. Der Netzinfrasturplan betrachtet auch energiewirtschaftliche Synergien und die Dekarbonisierung des Energiesektors.

Für Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Strom- und Gasbereich werden regulatorische Freiräume („Sandboxes“) eingerichtet, die der Erprobung innovativer Ideen dienen und mit Ausnahmen von Netzentgelten verbunden sind.

Zur Unterstützung des Infrastrukturaufbaus für alternative Kraftstoffe umfasst das Gesetzespaket auch Maßnahmen zur Stärkung des Ladestellenverzeichnisses.

Mit den Novellen des ÖSG 2012, ElWOG 2010, des GWG 2011, des E-Control-G, des EnLG 2012, des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau alternativer Kraftstoffe, des WKLG sowie des Starkstromwegegesetzes 1968 und des Starkstromwege-Grundsatzgesetzes werden die notwendigen legislativen Begleitmaßnahmen zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Energiesystem und zur Implementierung der Systeminnovationen gesetzt.

Das EAG bildet eine unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung der eingangs erwähnten Zielsetzung. Mit dem EAG werden energierechtliche und systemrelevante Synergien geschaffen. Das Fördersystem wird an die geltenden beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union angepasst und die Vorgaben der Richtlinie zur Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001) werden umgesetzt. Außerdem sollen mit dem EAG – auch angesichts der derzeitigen COVID-19-Krise – spürbare Investitionsimpulse gesetzt und administrative Barrieren abgebaut werden.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wurde als Ministerialentwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens allen betroffenen Unternehmen, den Ländern und den Interessenvertretungen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Die eingelangten Stellungnahmen wurden entsprechend berücksichtigt.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Gesetzesentwurf, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) erlassen sowie das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011, das EnLG 2012, das E-ControlG, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das WKLG, das Starkstromwegegesetz 1968 und Starkstromwege-Grundsatzgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und diesen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

16. März 2021

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin